

# Abwasserzweckverband Laucha-Bad Bibra

## Neufassung

### der Satzung des Abwasserzweckverbandes Laucha – Bad Bibra über die Abwälzung der Abwasserabgaben

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 7 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 151 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), in der zur Zeit geltenden Fassung, § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG Abw AG) vom 25.06.1992 (GVBl. S. 58), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Laucha – Bad Bibra, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.06.2003, beschließt die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Laucha – Bad Bibra in ihrer Sitzung am 26.10.2005 folgende Neufassung:

#### § 1

##### Gegenstand der Abgabe

- (1) <sup>1</sup>Der Abwasserzweckverband Laucha – Bad Bibra wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (m<sup>3</sup>) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter), an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) <sup>1</sup>Eine abgabepflichtige Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) <sup>1</sup>Eine Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

#### § 2

##### Abgabepflichtige

- (1) <sup>1</sup>Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. <sup>2</sup>Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. <sup>3</sup>Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem AZV Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. <sup>4</sup>Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. <sup>5</sup>Bei Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. <sup>6</sup>Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Abwasserzweckverband, neben dem neuen Verpflichteten.

#### § 3

##### Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- <sup>1</sup>Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht mit der Bestandskraft des Festsetzungsbescheides (Abwasserabgabenbescheid) des Landesverwaltungsamtes (Obere Wasserbehörde) gegenüber dem Abwasserzweckverband Laucha – Bad Bibra. <sup>2</sup>Die Abgabepflicht erlischt mit dem Anschluß an die öffentliche Kanalisation oder wenn die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Abwasserzweckverband anzeigt.

# **Abwasserzweckverband Laucha-Bad Bibra**

## **§ 4**

### **Abgabenmaßstab und Abgabensatz für Kleineinleitungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeter Einwohner berechnet.
- (2) <sup>1</sup>Die Abgabe beträgt je Einwohner:

**17,80 EURO/Jahr.**

## **§ 5**

### **Heranziehung und Fälligkeit/Entstehung der Abgabenschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) <sup>1</sup>Die Abgabenschuld entsteht am 30. April für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides des Landesverwaltungsamtes.  
<sup>2</sup>Gleichzeitig mit dem Entstehen der Abgabenschuld tritt die Fälligkeit ein.

## **§ 6**

### **Pflichten des Abgabepflichtigen**

- (1) <sup>1</sup>Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (u. a. Verwendung der Familienverbandslisten) durch den Abwasserzweckverband Laucha – Bad Bibra zulässig.

## **§ 7**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung des sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger [DSG-LSA] in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2002 [GVBl. S. 54], in der jeweils geltenden Fassung) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9, 10 DSGVO (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, deren Anschriften sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den AZV zulässig.
- (2) Der AZV Laucha – Bad Bibra darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Der AZV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.

# **Abwasserzweckverband Laucha-Bad Bibra**

## **§ 8 Ordnungswidrigkeit**

<sup>1</sup>Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 gelten als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 14 AG AbwAG LSA.

## **§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

<sup>1</sup>Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung oder das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz besondere Vorschriften enthalten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Laucha, den 27.10.2005

Wiese  
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Wochenspiegel, Ausgabe Naumburg / Nebra und Umgebung am 30.11.2005.